

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

612 LaCo KeSB

Vorlagen-Nummer

0618/2015

Freigabedatum

11.03.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Bebauungsplanes 66420/06
- Satzungsbeschluss -
Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.03.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes 66420/06 für den Bereich des Bischofsweges zwischen Vorgebirgstraße und Marktstraße in Köln-Raderberg —Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der endgültige Ausbau des Bischofsweges ist erheblich abweichend von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erfolgt. Abgesehen von dem planunter- beziehungsweise planüberschreitenden Ausbau auf der Nordseite bleibt auf der Südseite der Ausbau im erheblichen Maße hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie zurück.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Bebauungsplan als überholt und funktionslos anzusehen und kann somit nicht mehr als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Planung herangezogen werden und wird daher in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch förmlich aufgehoben.

VorberatungenEinleitungs- und Offenlagebeschluss

Stadtentwicklungsausschuss	06.11.2014	TOP 14.1	Einstimmig beschlossen
Bezirksvertretung Rodenkirchen	20.10.2014	TOP 9.2.1	Mehrheitlich gegen die FDP-Fraktion beschlossen

Die öffentliche Auslegung der Aufhebung fand in der Zeit vom 22.01. bis 23.02.2015 statt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

2 Anlagen

Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes
Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB